



NEUSTART

DIE WENDE ZUM GUTEN.

Beratungsstellen für Gewaltprävention in Kooperation mit

 Bundesministerium
Inneres



Rechtliche Grundlagen

- Nach der Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots zum Schutz vor Gewalt hat der Gefährder bzw. die Gefährderin gemäß § 38a Abs. 8 SPG eine verpflichtende Gewaltpräventionsberatung durch geeignete Beratungsstellen für Gewaltprävention (§ 25 Abs. 4 SPG) zu absolvieren.
- Die Gewaltpräventionsberatung dauert sechs Stunden



Rechtliche Grundlagen - Fristen

- Gefährderin bzw. Gefährder ist verpflichtet, sich binnen fünf Tagen ab Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots mit der örtlich zuständigen Beratungsstelle für Gewaltprävention zur Terminvereinbarung in Verbindung zu setzen und aktiv an der Beratung teilzunehmen
- Der Beratung hat binnen 14 Tagen ab Terminvereinbarung zu beginnen.



Rechtliche Grundlagen

- Kommt der Gefährder bzw. die Gefährderin seiner/ihrer Verpflichtung nicht nach, wird die zuständige Sicherheits-behörde informiert, es wird mit der zuständigen Beratungsstelle eine Terminvereinbarung getroffen und der Gefährder wird von der Sicherheitsbehörde in deren Räumlichkeiten geladen.
- Ladungen erfolgen bis zwei Monate nach Ablauf der 14-Tages-Frist, danach aus Verhältnismäßigkeitsabwägungen aber auch im Hinblick auf Nutzung des zeitlichen Naheverhältnisses zum Vorfall (window of opportunity) erfolgen keine Ladungen mehr.



Ziele und Inhalte der Gewaltpräventionsberatung

- Gewaltstopp/Normverdeutlichung
- Auftrags- und Rollenklärung
- Förderung einer Veränderungsmotivation und Weitervermittlung an eine geeignete Nachbetreuungseinrichtung
- Krisenintervention/Stabilisierung und Unterstützung bei Herstellung bzw. Erhalt der existenziellen Grundsicherung



Ziele und Inhalte der Gewaltpräventionsberatung

- Rechtliche Beratung bzgl. Umgang mit Betretungs- und Annäherungsverbot
- Risikoeinschätzung
- Teilnahme und bei Bedarf Anregung einer sicherheitspolizeilichen Fallkonferenz
- Bei Bedarf Kooperation mit einer zuständigen Opferschutzeinrichtung (opferschutzorientierte Täterarbeit)



Erfahrungen seit September

- Rund 450 Zuweisungen bisher in NÖ
- Zuweisung erfolgen im nahem zeitlichen Kontext zu BV/AV
- Bereits viele Sonderfälle in den ersten Wochen (unmündig Minderjährige, U-Haft, psychische Erkrankungen, Auslandsaufenthalt,...)
- Mehrheit der Gefährder:innen nach anfänglichem Widerstand konstruktiv in den Beratungen